

# Düsseldorfer Tabelle

	Nettoeinkommen des Barunterhaltspflichtigen (Anm. 3, 4)	Altersstufen in Jahren (§ 1612 a Abs. 1 BGB)				Prozentsatz	Bedarfskontrollbetrag (Anm. 6)
		0 - 5	6 - 11	12 - 17	ab 18		
<b>Alle Beträge in Euro</b>							
1.	bis 1.500	281	322	377	432	100	770/900
2.	1.501 - 1.900	296	339	396	454	105	1.000
3.	1.901 - 2.300	310	355	415	476	110	1.100
4.	2.301 - 2.700	324	371	434	497	115	1.200
5.	2.701 - 3.100	338	387	453	519	120	1.300
6.	3.101 - 3.500	360	413	483	553	128	1.400
7.	3.501 - 3.900	383	438	513	588	136	1.500
8.	3.901 - 4.300	405	464	543	623	144	1.600
9.	4.301 - 4.700	428	490	574	657	152	1.700
10.	4.701 - 5.100	450	516	604	692	160	1.800
ab 5.101 € nach den Umständen des Falles							

## Anmerkungen:

1. Die Tabelle hat keine Gesetzeskraft, sondern stellt lediglich eine Richtlinie dar. Sie weist den monatlichen Unterhaltsbedarf aus, bezogen auf drei Unterhaltsberechtigte, ohne Rücksicht auf den Rang derselben. Der Bedarf ist nicht identisch mit dem Zahlbetrag; dieser ergibt sich unter Berücksichtigung der nachfolgenden Anmerkungen. Bei einer größeren bzw. geringeren Anzahl Unterhaltsberechtigter können *Ab- oder Zuschläge* durch Einstufung in niedrigere bzw. höhere Gruppen angemessen sein. Anmerkung 6 ist zu beachten. Zur Deckung des notwendigen Mindestbedarfs sämtlicher Beteiligten - einschließlich des Ehegatten - ist gegebenenfalls eine Herabstufung bis in die unterste Tabellengruppe vorzunehmen. Reicht das verfügbare Einkommen auch dann noch nicht aus, setzt sich der Vorrang der Kinder im Sinne von Anmerkung 5 Abs. 1 durch. Gegebenenfalls erfolgt zwischen den erstrangigen Unterhaltsberechtigten eine Mangelfallberechnung.
2. Die Richtsätze der 1. Einkommensgruppe entsprechen dem Mindestbedarf in Euro gemäß § 1612 a BGB i. V. m. § 36 Nr. 4 EGZPO. Der Prozentsatz drückt die Steigerung der Richtsatzes der jeweiligen Einkommensgruppe gegenüber dem Mindestbedarf (1. Einkommensgruppe) aus. Die durch Multiplikation des gerundeten Mindestbedarfs mit dem Prozentsatz errechneten Beträge sind entsprechend § 1612 a Abs. 2 S. 2 BGB aufgerundet.
3. *Berufsbedingte Aufwendungen*, die sich von den privaten Lebenshaltungskosten nach objektiven Merkmalen eindeutig abgrenzen lassen, sind vom Einkommen abzuziehen, wobei bei entsprechenden Anhaltspunkten auch eine Pauschale von 5 % des Nettoeinkommens - mindestens 50,- EUR (bei geringfügiger Teilzeitarbeit auch weniger) und höchstens 150,- EUR monatlich - geschätzt werden kann. Übersteigen die berufsbedingten Aufwendungen die Pauschale, sind sie insgesamt nachzuweisen.
4. Berücksichtigungsfähige *Schulden* sind in der Regel vom Einkommen abzuziehen.
5. Der *notwendige Bedarf (Selbstbehalt)*
  - a. gegenüber minderjährigen unverheirateten Kindern,
  - b. gegenüber volljährigen unverheirateten Kindern bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden, beträgt beim nicht erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen monatlich 770,- EUR und beim erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen monatlich 900,- EUR. Darin sind bis 360,- EUR für Unterkunft einschließlich umlagefähiger Nebenkosten und Heizung (Warmmiete) enthalten. Der Selbstbehalt kann angemessen erhöht werden, wenn dieser Betrag im Einzelfall erheblich überschritten wird und dies unvermeidbar ist.  
Der *angemessene Eigenbedarf*, insbesondere gegenüber anderen volljährigen Kindern, beträgt in der Regel mindestens 1.100,- EUR monatlich. Hierin ist eine Warmmiete bis 450,- EUR enthalten.
6. Der *Bedarfskontrollbetrag* des Unterhaltspflichtigen ab Gruppe 2 ist nicht identisch mit dem Eigenbedarf. Er soll eine ausgewogene Verteilung des Einkommens zwischen dem Unterhaltspflichtigen und den unterhaltsberechtigten Kindern gewährleisten. Wird er

unter Berücksichtigung anderer Unterhaltsverpflichtungen unterschritten, ist der Tabellenbetrag der nächst niedrigen Gruppe, deren Bedarfskontrollbetrag nicht unterschritten wird, anzusetzen.

7. Bei *volljährigen Kindern*, die noch im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnen, bemisst sich der Unterhalt nach der 4. Altersstufe der Tabelle.  
Der angemessene Gesamtunterhaltsbedarf eines *Studierenden*, der nicht bei seinen Eltern oder einem Elternteil wohnt, beträgt in der Regel 640,- EUR monatlich. Darin sind bis 270,- EUR für die Unterkunft einschließlich umlagefähiger Nebenkosten und Heizung (Warmmiete) enthalten. Dieser Bedarfssatz kann auch für ein Kind mit eigenem Haushalt angesetzt werden.
8. Die *Ausbildungsvergütung* eines sich in einer Berufsausbildung befindenden Kindes, das im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnt, ist vor ihrer Anrechnung in der Regel um einen ausbildungsbedingten Mehrbedarf von monatlich 90,- EUR zu kürzen.
9. In den Bedarfsbeträgen (Anmerkungen 1 und 7) sind *Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie Studiengebühren* nicht enthalten.
10. Das auf das jeweilige Kind entfallende *Kindergeld* ist nach § 1612 b BGB auf den Tabellenunterhalt (Bedarf) anzurechnen.